

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 178.

Freitag den 27. Juni.

1862.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Nummern 62. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie so wie der Gewinne 1. Classe erfolgt Sonnabend den 29. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Ziehungslocale, Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage, wobei es jedem Anwesenden freisteht, sich von den für diese Lotterie bestimmten 80,000 Loosen vor deren Mischung beliebige Nummern vorzeigen zu lassen.

Von den für die 1. bis mit 4. Classe dieser Lotterie planmäßig ausgeworfenen Nummern und Gewinnen von je 3000 Stück werden an jedem der betreffenden 4 Ziehungstage

Vormittags von 8 Uhr an 2000 Nummern und Gewinne,
Nachmittags von 2 Uhr an 1000 " " "

gezogen.

Leipzig, den 23. Juni 1862.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Hausordnung des Jacobshospitals sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

- 1) Vom 1. Juli d. J. ab ist der Zutritt in das Jacobshospital zu Krankenbesuchen nur **Sonntags und Mittwochs** in den Nachmittagsstunden und zwar in der Zeit von Ostern bis Michaelis von **3 bis 5 Uhr** und von Michaelis bis Ostern von **3 bis 4 Uhr** gestattet.
 - 2) Der Krankenbesuch zu anderer Zeit kann nur in dringenden und besonderen Fällen und alsdann nur nach eingeholter Erlaubniß des Hausverwalters und beziehentlich der Herren Hospitalärzte ausnahmsweise gestattet werden.
 - 3) Krankenbesuchende dürfen keine Körbe, Päckete oder sonst etwas in das Hospital mitbringen, sondern müssen Alles, was sie bei sich tragen, beim Einlasse bei dem Pfortner bis zu ihrem Wiederausgange zurücklassen.
- Eben so wenig dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung des Hausverwalters Gegenstände irgend welcher Art aus dem Hospitale fortgetragen werden.

Leipzig den 3. Juni 1862.

Die Deputation zum Jacobshospitale.

Bekanntmachung.

Die zur Herstellung der **Blitzableitung** für den Neubau des Waisenhauses erforderlichen Arbeiten sollen auf dem Wege der Submiffion vergeben werden. Zeichnungen, Proben und Arbeitsverzeichnis nebst den Bedingungen liegen auf dem Bauamt aus, und sind bis zum **30. Juni** a. c. die Preisangaben an das Bauamt versiegelt abzugeben.

Leipzig den 21. Juni 1862.

Des Rathes Baudeputation.

Die projectirten Wandmalereien im städtischen Museum.

Wenn wir uns gestatten in Nachstehendem nochmals auf obbezeichneten Gegenstand zurückzukommen, so geschieht dies nicht um die bereits vielfachen Debatten über das Resultat des stattgehabten Concurrenz-Ausschreibens oder den Werth der preisgekrönten Entwürfe ungerufen zu vermehren, sondern um das Project überhaupt von einer Seite zu betrachten, die im Eifer von den bisher laut gewordenen Kunststrichtern wesentlich übersehen worden ist. Wir überlassen es gern den Letzteren, sich in motivirter Weise über den Gehalt und die Vorzüge der eingegangenen Arbeiten auszusprechen und würden in ein endgültiges Urtheil von Fachmännern mit keinem Worte hineinzureden wagen, wenn es sich im gegenwärtigen Falle nur um ein solches handelte, um darnach einen sonst völlig abgeschlossenen, unbedenklichen Plan zur Ausführung bringen zu können. Dies aber müssen wir entschieden in Abrede stellen. Die Frage nach der künstlerischen Berechtigung ganz bei Seite gelassen, scheint vielmehr die Sache eine Betrachtung vom rein praktischen Standpunkte aus zu verdienen, welcher zunächst maßgebend sein muß, bevor an Beantwortung der erstern gedacht werden kann. Ein Streit darüber, welche und resp. wo Wandmalereien im Museum angebracht werden sollen, wird so lange ein überflüssiger sein, als nicht festgestellt ist, von wessen Seite diese projectirte Ausschmückung unternommen und mit welchen und wessen Mitteln sie ausgeführt werden soll. Diese Momente — unläugbar von der unmittelbarsten Wichtigkeit für die ganze Idee — sind, soviel dormalen darüber zur Kenntniß des Publicums,

insbesondere der Actionäre des hiesigen Kunstvereins gelangt ist, noch gänzlich unentschieden und bedürfen dringend definitiver Bestimmung.

Factisch hat nun bisher und zwar ganz ausschließlich das Directorium des Leipziger Kunstvereins die Angelegenheit hervorgerufen und geleitet, das Concurrenzausschreiben erlassen, die Wahl der Preise getroffen und die ferneren Schritte zur Vorbereitung der Ausführung des Großen Entwurfs eingeschlagen. Es erscheint mithin die ganze Sache dormalen als eine vom hiesigen Kunstverein durch dessen Directorium allein unternommene. Selbstverständlich aber müssen dann auch hierbei einerseits diejenigen Normen maßgebend erachtet werden, welche überhaupt die gesammte Thätigkeit des Kunstvereins reguliren, d. i. die Statuten desselben, während andererseits, da die Wirksamkeit des Vereins auch durch seine Mittel bedingt wird, die vorhandenen Fonds ins Auge zu fassen sind. Es entstehen hiernach zwei Fragen:

1) Darf und 2) kann das Directorium des Kunstvereins die projectirten Wandmalereien ausführen lassen?

Ad 1. In ersterer Beziehung dürfte zu erwähnen sein: Leipzig besitzt ein durch städtische Mittel resp. Vermächtnisse errichtetes öffentliches Gebäude: das städtische Museum. Darin haben unter andern die vormaligen Sammlungen des Kunstvereins Aufnahme gefunden und ebenso werden demselben auch die regelmäßigen Erwerbungen des Vereins nach dessen abgeänderten Statuten überwiesen. Nur in diesem Sinne also ist der Kunstverein am städtischen Museum theilhaftig; bezüglich des im Eigenthum der Stadt befindlichen Gebäudes ist er nicht im Entferntesten inter-